

Postulat Dieter Beyeler/Lydia Riesen (SD): Keine Täter-Herkunftsverschweigung in Medienmitteilungen der Stadtpolizei Bern

Vermeehrt muss festgestellt werden, dass auch in den Medienmitteilungen der Stadtpolizei Bern die Information über die Herkunft von Straftätern fehlt, resp. verschwiegen wird. Dadurch wird die latente und steigende Ausländerkriminalität statistisch verfälscht, wenn nicht gar verharmlost oder beschönigt.

Die betroffene Bevölkerung hat jedoch das Recht, offen und ehrlich informiert zu werden, um welche Täterschaft es sich handelt:

- a) um einen Schweizer
- b) um einen Ausländer/Nationalität/Staatsbürgerschaft
- c) um einen eingebürgerten Ausländer/Nationalität/ehemalige Staatsbürgerschaft

Obwohl die entsprechenden Medienmitteilungen keinesfalls falsch sind, drängt sich in diesem Sinne doch die Frage auf; warum die jeweilige Herkunft der Täter (bewusst?) nicht genannt wird.

Mit grosser Besorgnis muss zudem das Problem der erschreckend ansteigenden Jugendgewalt- und Kriminalität beobachtet werden, die zu einem grossen Teil durch ausländische oder eingebürgerte ausländische Jugendliche verübt wird.

In diesem Sinne wird der Gemeinderat aufgefordert, den angesprochenen Behörden folgende Weisung zu erteilen:

In Verlautbarungen der Stadtpolizei ist die ehemalige Nationalität von Tätern offen zu legen, insbesondere auch dann, wenn der oder die Täterschaft die Schweizerische Staatsbürgerschaft vor weniger als zehn Jahren erhalten hat.

Bern, 22. Februar 2007

Postulat Dieter Beyeler/Lydia Riesen (SD), Ernst Stauffer

Antwort des Gemeinderats

Bei Medienmitteilungen in Strafverfahren liegt gemäss Artikel 71 des Gesetzes über das Strafverfahren (StrV; BSG 321.1) die Verantwortung für die Veröffentlichung bei den Untersuchungsbehörden, d.h. beim jeweiligen Untersuchungsrichter / bei der jeweiligen Untersuchungsrichterin und der zuständigen Person der Staatsanwaltschaft. Die Stadtpolizei ist in solchen Fällen an die Weisungen der Untersuchungsbehörden gebunden. Es gibt keine einheitliche Regelung, welche Einzelheiten jeweils bekannt gegeben werden. Die Nationalität wird jedoch, wenn sie bekannt ist, in der Praxis fast immer genannt.

Der Gemeinderat lehnt die Unterscheidung zwischen eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizern sowie Schweizerinnen und Schweizern nach Abstammung ab. Ist die Einbürgerung erfolgt, sind die eingebürgerten Personen Schweizerinnen und Schweizer mit sämtlichen Rechten und Pflichten. Der Gemeinderat erinnert daran, dass der Leumund einer ausländi-

schen Person vor dem Einbürgerungsverfahren geprüft wird. Relevant sind dabei Vorstrafen, hängige Strafverfahren und hängige Rechtshilfe und Auslieferungsverfahren. Eine Einbürgerung erfolgt nur, wenn die diesbezüglichen Prüfungen zu keinen negativen Ergebnissen führen und sämtliche Voraussetzungen nach Bundesrecht und kantonalem Recht erfüllt sind. Es besteht im Rahmen des Strafverfahrens kein Anlass, die frühere Nationalität zu erwähnen. Dies würde gegen das Diskriminierungsverbot verstossen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Bern, 22. August 2007

Der Gemeinderat